

Stellungnahme(n) (Stand: 23.11.2018)

Sie betrachten: Östlich Völklinger Straße (03/032)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 22.10.2018 - 23.11.2018

Behörde:	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
Frist:	23.11.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Rabe, am: 22.11.2018 , Aktenzeichen: 64131-641pt/004-2018#330 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 23.10.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Wie ich den Antragsunterlagen entnehmen kann, soll das Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage des Bundes umgesetzt werden. Daher ist von Ihnen im Rahmen Ihres Verfahrens zu prüfen (§ 62 BauONRW), ob das Gebäude den Anforderungen an den Schallschutz unter Berücksichtigung der auf das Gebäude einwirkenden Immissionen genügt. Sofern nicht bereits geschehen, empfehle ich einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar neben der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen. Da durch Ihr Vorhaben jedoch keine Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes überplant werden sollen, bestehen von meiner Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Allgemein weise ich darauf hin, dass durch das Bauvorhaben die Leichtigkeit und Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht gefährdet werden darf. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf das besondere Gefährdungspotential, das bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsarbeiten der Eisenbahn besteht. Es muss stets angenommen werden, dass die Oberleitungen unter Spannung stehen, solange sie nicht ausgeschaltet und sichtbar bahnge-erdet bzw. mit dem Rückleiter verbunden (kurzgeschlossen) und die Arbeiten freigegeben sind. Zu den Oberleitungsanlagen gehören neben Fahrdrähten und Tragseilen u.a. auch Teile der Quertragwerke, die Abspannungen, die Rohrausleger und andere Teile der Oberleitungsstützpunkte, Speiseleitungen und andere an den Oberleitungsmasten mitgeführte Leitungen sowie die Isolatoren. Vor Beginn der Arbeiten im Gleisbereich hat der ausführende Unternehmer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile von Fahrleitungsanlagen ausgeführt werden und Beschäftigte dabei, ggf. auch unbeabsichtigt, mit Material, Maschinen oder Geräten den Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen der Fahrleitungsanlage unterschreiten können. Der Schutzabstand beträgt bei den Oberleitungsanlagen (15.000 kV) der Eisenbahn 3,00 m. Beim Unterschreiten des Schutzabstands kann eine weitere Annäherung an unter Spannung stehende Teile der Fahrleitungsanlage schon für einen tödlichen elektrischen Schlag ausreichen, ohne diese überhaupt zu berühren (Überschlag). Fahrleitungen, die zwar ausgeschaltet, aber nicht vorschriftsmäßig bahngeerdet/kurzgeschlossen sind, können trotz Ausschaltung unter tödlicher Induktionsspannung stehen. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung sind beispielsweise zu berücksichtigen: - Bewegungen von Maschinen (einschließlich Federwegen), z.B. von Baggern, Kranen, Beton-pumpen - Bewegungen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln beim Hebezeugbetrieb, Rückfederwirkung beim Absetzen von Lasten, - Hantieren mit sperrigen Gegenständen, z.B. mit Schalmaterial, Gerüstmaterial, - Arbeiten auf erhöhten Standorten Können Beschäftigte in die Nähe unter Spannung stehender Teile einer Oberleitungsanlage geraten

oder sogar den Schutzabstand unterschreiten, muss dies der ausführende Unternehmer der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle anzeigen, die dann die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegt.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (DB Netz AG, DB Station&Service AG) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rabe

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-